

Ordnung für Spielgemeinschaften (SG) im SSV

Diese Ordnung regelt allgemein die Bildung und Zulassung von Spielgemeinschaften im Bereich des Saarländischen Schachverbandes 1921 e.V. Sie wird durch jeweilige Spielgemeinschaftsvereinbarungen der beteiligten Vereine ergänzt.

Stand 06.08.2020

§1 Antragstellung und Voraussetzungen

Innerhalb des Saarländischen Schachverbandes ist es zwei Vereinen, die dem SSV angeschlossen sein müssen, erlaubt, eine Spielgemeinschaft beim Bereichsleiter Spielbetrieb SSV zu beantragen. Der Antrag muss bis spätestens zum 1. Juli gestellt werden, um für die kommende Saison berücksichtigt werden zu können. Diesem Antrag ist unter folgenden Voraussetzungen zuzustimmen:

- Mindestens einer der beiden beteiligten Vereine darf höchstens zehn beim SSV gemeldete aktive Mitglieder haben. **Jugendliche, die ausschließlich im Jugendbereich eingesetzt werden, zählen für diese Regelung nicht als aktive Mitglieder. Sie müssen vor Saisonbeginn beim Ressortleiter Spielbetrieb namentlich gemeldet werden.**
- Es liegt eine Spielgemeinschaftsvereinbarung zwischen den beteiligten Vereinen vor, in der insbesondere die Führung der SG sowie die Auflösung der SG geregelt sein müssen.
- Beide Vereine sind ihren bisherigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem SSV bis zum Zeitpunkt der Bildung der Spielgemeinschaft nachgekommen.
- Es liegen keine laufenden Verfahren gegen einen der beteiligten Vereine vor.

§2 Rechte und Pflichten der Spielgemeinschaft

Beide Vereine der SG werden nach wie vor als selbständige Vereine des SSV behandelt. Alle Vereinsrechte als auch Verpflichtungen gegenüber dem SSV behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Die Startberechtigungen für Turniere des SSV bleiben den Vereinen der SG erhalten und werden an die SG übertragen.

§3 Gültigkeitsbereich der Spielgemeinschaft

Eine zugelassene Spielgemeinschaft ist nur innerhalb des SSV startberechtigt. Ein Aufstieg in die Oberliga Südwest ist nicht möglich, ebenso ist eine Teilnahme an Deutschen Mannschaftsmeisterschaften (im speziellen: DPMM und DBMM) nicht erlaubt.

§4 Meldungen und Verantwortlichkeit für die Spielgemeinschaft

Gemäß der Spielgemeinschaftsvereinbarung obliegt es dem Vorsitzenden der Spielgemeinschaft ausschließlich, Meldungen für die SG vorzunehmen. Dieser wird im offiziellen Verkündigungsorgan des SSV veröffentlicht. Ebenso ist dieser der verantwortliche Vertreter im Sinne der TO-SSV.

§5 Dauer und Ende der Spielgemeinschaft

Eine zugelassene Spielgemeinschaft besteht grundsätzlich ohne eine zeitliche Beschränkung, solange die unter §1 genannten Voraussetzungen vorliegen. Liegen zum Meldetermin der neuen Verbandsrunde Abweichungen zu §1 vor, muss die Spielgemeinschaft aufgelöst werden. Liegen während der abgelaufenen Verbandsrunde Abweichungen zu §1 vor, kann der Bereichsleiter Spielbetrieb der Spielgemeinschaft die weitere Zulassung versagen, die Spielgemeinschaft wird dann aufgelöst. Darüber hinaus kann das Präsidium die beteiligten Vereine, jeweils für bis zu zwei Jahre von der Bildung einer weiteren Spielgemeinschaft gemäß dieser Ordnung ausschließen. Wird eine Auflösung einer bestehenden Spielgemeinschaft von einem der beiden Vereine angestrebt, so muss dieser gemäß der Spielgemeinschaftsvereinbarung die SG kündigen und es muss eine entsprechende Mitteilung an die Geschäftsstelle des Saarländischen Schachverbandes erfolgen.

Die zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen Startberechtigungen für Turniere des SSV werden gemäß der Spielgemeinschaftsvereinbarung an die Vereine aufgeteilt. Diese Ordnung wurde am 6.8.2020 vom Präsidium des SSV beschlossen und tritt mit Veröffentlichung im offiziellen Verkündigungsorgan des SSV in Kraft.